

# RS OGH 1953/4/29 2Ob318/53, 8Ob5/04z, 3Ob122/20t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1953

## Norm

ZPO §85 Abs3

## Rechtssatz

Das Wesen einer Verfügung zur Beseitigung eines Formgebrechens, gegen die ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statthaft ist, wird auch dadurch nicht berührt, dass in ihr für den Fall der Nichtbefolgung angedrohte Maßnahme durch das Gesetz nicht gedeckt ist.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 318/53

Entscheidungstext OGH 29.04.1953 2 Ob 318/53

- 8 Ob 5/04z

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 5/04z

Auch; Beisatz: Die gesetzwidrige Ankündigung des Konkursgerichts, über den Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens nur nach Erfüllung eines Verbesserungsauftrages zu entscheiden, vermag zwar die Rechtsmittelzulässigkeit nicht begründen, doch wird das Erstgericht über den Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens jedenfalls zu entscheiden haben und steht dem Antragsteller dann ein allfälliges Rechtsmittel offen. (T1)

- 3 Ob 122/20t

Entscheidungstext OGH 04.11.2020 3 Ob 122/20t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0036446

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)